

RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §303 Abs4;

ESTG 1972 §16 Abs1;

ESTG 1972 §19 Abs2;

ESTG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen über die Berechtigung der Abgabenbehörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn die Abgabenbehörde annehmen konnte, daß der Abgabepflichtige seine Steuererklärung unter Berücksichtigung der im Zuge der Betriebsprüfung bzw. Schlußbesprechung aufgezeigten Gesetzeslage erstellt und nur mehr solche Akontozahlungen als Werbekosten geltend gemacht habe, die er tatsächlich verausgabt hatte, wobei sich nachträglich das Nichtzutreffen dieser Annahme herausstellte. (Hier: sämtliche Vorgänge wurden nur im Wege von Buchungsanzeigen vorgenommen, ohne daß tatsächliche Zahlungen erfolgt sind).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130071.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at